

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 12 KR 11/16 R**

S 3 KR 298/13 (SG Detmold)

.....,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,  
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juni 2016 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Prof. Dr. B e r n s d o r f f  
und die Richterin Dr. K ö r n e r  
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Detmold vom 3. März 2016  
(S 3 KR 298/13) wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen das Urteil des SG Detmold vom 3.3.2016 (S 3 KR 298/13) mit einem am 18.4.2016 beim BSG eingegangenen Schriftsatz vom 11.4.2016 sowohl Revision als auch beim LSG Nordrhein-Westfalen Berufung eingelegt (*dort anhängig unter dem Az L 5 KR 288/16*).
- 2 Die Revision ist schon deshalb unzulässig, weil im vorliegenden Fall kein Rechtsmittel zum BSG statthaft ist. Dies ergibt sich bereits aus der Rechtsmittelbelehrung des SG, in der als Rechtsmittel nur die Berufung zum LSG genannt ist.
- 3 Gegen ein Urteil oder einen Gerichtsbescheid (§ 105 SGG) eines SG ist die Revision unter Übergehung der Berufungsinstanz nach § 161 Abs 1 S 1 SGG nur statthaft, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und sie von dem SG in der Entscheidung oder nachträglich durch Beschluss zugelassen wird. Das SG hat die Revision indes weder in seinem angefochtenen Urteil noch nachträglich durch Beschluss zugelassen.
- 4 Die Revision ist daher gemäß § 169 S 2 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter (§ 169 S 3 SGG) als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

